OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603147/2/KH

Datum:
Linz, 21. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. P W, W x, x A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Mai 2019, GZ: VerkR96-10417-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 8. Mai 2019, GZ: VerkR96-10417-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über Dr. P W (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 29. April 2017 um 10:57 Uhr in G, M ggü. Objekt x, nächst K, Fahrtrichtung stadteinwärts die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h überschritten zu haben.

2. In seiner binnen offener Frist dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er den Sachverhalt außer Streit stelle und um Wiederholungen zu vermeiden auf den angefochtenen Bescheid verweise. Die im Spruch beschriebene Straße sei eine weitgehend einsichtige, hinreichend breite und keine über den Durchschnitt hinausgehende Gefahrenmomente bergende Straße. Es sei der Behörde nicht gestattet, ohne besondere, vom Gesetzgeber zugelassene Umstände die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet herabzusetzen, weshalb der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei. Der Bf beantragt die Prüfung der der Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegenden Verordnung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe sowie die Zuerkennung eines tarifmäßigen Kostenersatzes.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 29. April 2017 um 10:57 Uhr in G, M gegenüber Objekt x, nächst K, Fahrtrichtung stadteinwärts das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x und überschritt die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h.

2. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit dem geeichten Lasermessgerät Poliscan Speed mobil festgestellt.

3. Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeugs ist Mag. V W. Lenker des Fahrzeugs zur Tatzeit am Tatort war Dr. P W (Bf).

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Der Bf hat weder seine Lenkereigenschaft, noch die von ihm als Lenker des gegenständlichen Fahrzeugs begangene Geschwindigkeitsüberschreitung angezweifelt, sondern beides außer Streit gestellt und diesbezüglich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides verwiesen. Seine Vorbringen, dass die der Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegenden Verordnung nicht erforderlich und das Straferkenntnis deshalb rechtswidrig sei, sind im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 52 lit. a Z. 10a StVO:
„GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT):
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:
„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf hat in der Beschwerde außer Streit gestellt, dass er als Lenker des gegenständlichen Fahrzeugs am Tatort zur Tatzeit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung (Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h) begangen hat. Auf die vom Bf eingestandene Verwaltungsübertretung ist somit in der rechtlichen Beurteilung nicht mehr weiter

einzugehen, sondern folglich festzuhalten, dass der objektive und subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen sind.

2.2. Der Bf hat die Rechtmäßigkeit der der Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegenden Verordnung angezweifelt, indem er vorgebracht hat, dass die gegenständliche Straße keine überdurchschnittliche Gefahrenmomente berge und es deshalb der Behörde nicht gestattet sei, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet herabzusetzen.

Zu diesem Vorbringen des Bf ist vorerst auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, welcher ausführt, dass die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, das durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich zieht, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335).

In einer ähnlich gelagerten Fallkonstellation betreffend die Behandlung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 27. Mai 2011, GZ: VwSen-165913/4/Kof/Jo, in welcher der Tatvorwurf (Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO - Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h) unbestritten blieb, jedoch die „Erforderlichkeit“ der entsprechenden Verordnung in Frage gestellt wurde, hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 27. Februar 2012, GZ: B 952/11-10, abgelehnt.

Darüber hinaus ist dem Vorbringen des Bf auch inhaltlich Folgendes entgegenzuhalten: Tatort der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist die M gegenüber dem Objekt x – nächst K, wo eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verordnet ist, welche vom Bf hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit angezweifelt wird, da seiner Ansicht nach keine überdurchschnittlichen Gefahrenmomente vorliegen. Hiezu ist festzuhalten, dass sich der Tatort in unmittelbarer Nähe des S K G, welches auf der anderen Straßenseite situiert ist, befindet. Durch den Krankenhausbetrieb ergeben sich einerseits vermehrte Zu- und Abfahrten (durch private Transporte bzw. Abholungen von Patienten, Zu- und Abfahrten von Besuchern sowie auch Fußgängerverkehr von Personen, welche mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Krankenhaus fahren), was bedingt, dass Personen entlang der Fahrbahn aus Fahrzeugen aussteigen bzw. in diese einsteigen oder die Straße zu Fuß überqueren, um zum Krankenhaus zu gelangen. Andererseits führt eine auf 30 km/h verminderte Fahrgeschwindigkeit auch zu verringerter Lärmentwicklung, welche im Bereich eines Krankenhauses im Hinblick auf den vermehrten Ruhebedarf von dort behandelten Personen jedenfalls zu begrüßen ist.

Zusammengefasst ist die im Bereich des Tatorts verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung sowohl aus Gründen der Verkehrssicherheit, als auch der verminderten Lärmentwicklung im unmittelbaren Nahebereich des Krankenhauses als erforderlich zu betrachten.

Darüber hinaus ist diesbezüglich auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs hinzuweisen, welcher festgestellt hat, dass auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen gemäß Art. 139 B-VG bzw. verfassungswidrig kundgemachte Gesetze gemäß Art. 140 B-VG anzuwenden haben und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem VfGH anzufechten. Bis zur Aufhebung durch den VfGH sind sie für jedermann verbindlich. (VfGH V4/2017 vom 28. Juni 2017). Im Sinn des oben Ausgeführten sieht das Verwaltungsgericht im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Kundmachung der der 30 km/h-Beschränkung im Bereich des Tatortes zugrunde liegenden Verordnung.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zu seinen Vermögensverhältnissen hat der Bf angegeben, dass er über ein Einkommen von 2.300 Euro netto und kein Vermögen verfügt und für seine Ehegattin und einen Sohn sorgepflichtig ist. Mildernd hat die belangte Behörde die lange Verfahrensdauer gewertet, erschwerend zwei einschlägige rechtskräftige

Verwaltungsvorstrafen. Im Beschwerdeverfahren sind darüber hinaus keine weiteren Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe hervorgekommen. Die verhängte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro liegt darüber hinaus im untersten Bereich des gegenständlichen Strafrahmens. Das angefochtene Straferkenntnis wird somit vollinhaltlich bestätigt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gründet auf § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing